Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 2. April 2021

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Braunau (Oö. Hochinzidenzverordnung – Bezirk Braunau)

Auf Grund des § 24 iVm § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Braunau.

§ 2
Anforderungen beim Überschreiten der Grenze des Gebiets gemäß § 1

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Testergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 mit sich führen, bei dem die Abnahme bei einem Antigentest nicht länger als 48 Stunden und bei einem molekularbiologischen Test nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Als Testergebnis gemäß Abs. 1 sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

(3) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der Überschreitung der Grenze erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion bzw. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate ist, oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser gegenüber einer in den letzten

sechs Monaten vor der Überschreitung der Grenze nachweislich an COVID-19 erkrankte Personen erlassen wurde, gleichzuhalten.

§ 3
Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für die Überschreitung der Grenze:

1. durch Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;

2. zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum;

3. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres und der Gesundheitsbehörde sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

4. im Rahmen des Güterverkehrs sowie zur Durchführung unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;

5. nach einer Durchreise des Gebiets ohne Zwischenstopp, wobei eine ausschließlich unerlässliche Unterbrechung nicht als Zwischenstopp anzusehen ist;

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden;

7. für Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. öffentliche Verwaltung, Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen sonstigen öffentlichen Infrastruktur (zB Strom- und Wasserversorgung, Telekommunikation);

8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutische Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung hilfs- und betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;

9. für Fahrten von Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen gemäß Z 3, 6 bis 8;

10. für Fahrten zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;

11. zur Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens und zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (incl. Abnahme eines Tests gemäß § 2), sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt und der Bedarf nicht bzw. nicht zumutbar im Gebiet gemäß § 1 gedeckt werden kann;

12. für Fahrten zur veterinärmedizinischen Notversorgung;

13. durch Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder

einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transportes – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben:

14. durch Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;

15. durch Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem OÖ. Landes- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterreicht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland sowie für Personen, die Schülerinnen und Schüler zu und von diesen Schulen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports.

16. durch Kinder, die Einrichtungen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – Oö. KBBG im Gebiet gemäß § 1 oder den angrenzenden Bezirken besuchen, zum Zweck des Besuches dieser Einrichtungen und dem Transport dieser Kinder von und zu diesen Einrichtungen sowie für Personen, die Kinder von und zu diesen Einrichtungen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 Z 1 bis 16 glaubhaft zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 5. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

(2) Personen, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet nach § 1 verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in diesem Gebiet aufhalten, dürfen ohne Vorlage eines Testergebnisses gemäß § 2 binnen 12 Stunden ab Inkrafttreten dieser Verordnung das Gebiet verlassen.

Der Bezirkshauptmann:

(Mag. Kronberger)

Ergeht an:

1. alle Städte, Marktgemeinden und Gemeinden des Bezirkes Braunau, mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen;
2. Büro Landeshauptmann Dr. Thomas Stelzer, lh.stelzer@ooe.gv.at
3. Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander, lhstv.haberlander@ooe.gv.at
4. Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl, lad.watzl@ooe.gv.at
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, sgd.post@ooe.gv.at
6. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Presse, pr.post@ooe.gv.at
7. Amt der OÖ. Landesregierung, Landeskrisenstab, z.H. Frau Mag. Carmen Breitwieser, kkmooe-cor@ooe.gv.at
8. Bildungsdirektion OÖ, bd.post@bildung-ooe.gv.at, BR4.Post@bildung-ooe.gv.at
9. Bezirkspolizeikommando Braunau am Inn, BPK-O-Braunau@polizei.gv.at
10. Bezirksrettungskommando Braunau am Inn, z.H. Herrn BRK Jochen Kaser und Herrn Ing. Herbert Markler, br-office@o.roteskreuz.at
11. Wirtschaftskammer Braunau am Inn, braunau@wkooe.at
12. Arbeiterkammer Braunau am Inn, braunau@akooe.at
13. Landwirtschaftskammer Braunau am Inn, braunau@lk-ooe.at
14. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, bh-sl@salzburg.gv.at
15. Bezirkshauptmannschaft Ried i.I, bh-ri.post@ooe.gv.at
16. Bezirkshauptmannschaft Schärding, bh-sd.post@ooe.gv.at
17. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, bh-vb.post@ooe.gv.at
18. Landratsamt Rottal-Inn, info@rottal-inn.de
19. Landratsamt Altötting, kanzlei@lra-aoe.de
20. Landratsamt Berchtesgadener Land, poststelle@lra-bgl.de
21. Militärkommando OÖ, bundesheer.o@bmlv.gv.at
22. Straßenmeisterei Altheim, stm-altheim.post@ooe.gv.at
23. Straßenmeisterei Uttendorf, stm-utten.post@ooe.gv.at
24. Straßenmeisterei Ostermiething, stm-oster.post@ooe.gv.at

zu 24.-26. mit dem Ersuchen, wie vereinbart, die Vorrichtungen für Absperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen usw. in Absprache mit dem BPK Braunau bereit zu halten.

25. Bezirksrundschau Braunau, braunau.red@bezirksrundschau.com

26. Tips Braunau, tips-braunau@tips.at

27. Braunauer Warte am Inn, braunau@nachrichten.at

28. Kronen Zeitung, ooe@kronenzeitung.at

29. Bürgermeister Mag. Johannes Waidbacher, johannes.waidbacher@braunau.gv.at

30. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Amtsleitung, mit dem Ersuchen diese Verordnung an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundzumachen

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm